

## Montage- und Servicebedingungen

(Stand 01/2016)

### 5.10.1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen ergänzen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen, auf die verwiesen wird.
2. Montagen, Inbetriebnahmen und Serviceleistungen beim Besteller werden nur zu diesen Bedingungen ausgeführt. Andere Bedingungen sind für uns nur bindend, wenn diese von uns schriftlich anerkannt werden.

### 5.10.2 Vorbereitungen des Bestellers bei Montage und Inbetriebnahmen.

Für jede Art von Montage und Inbetriebnahmen gelten, soweit nichts anders schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

1. Hilfsmannschaften wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl,
2. alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremden Nebearbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.
3. die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw.; ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen,
4. Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung,
5. bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
6. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Auftragnehmer nicht branchenüblich sind.
7. Vor Beginn der Montagetätigkeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
8. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen die Aufnahmen der Arbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, Zimmerer- und sonstigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft des Aufstellers oder des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

- Inbesondere müssen die Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, das Grundmauerwerk abgebunden und trocken, die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertig gestellt, namentlich auch Türen und Fenster eingesetzt sein.
9. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle ohne Verschulden des Lieferers (Gläubigerverzug), so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Aufsteller oder des Montagepersonals zu tragen.
10. Der Lieferer haftet nicht für die Arbeiten seiner Aufsteller oder seines Montagepersonals und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlasst sind.

### 5.10.3 Arbeitszeit, Lohn, Auslösung

1. Die normale wöchentliche Arbeitszeit für unser Personal richtet sich nach dem Tarifvertrag für das Land Nordrhein-Westfalen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie. Unser Personal wird sich hinsichtlich der Zeiteinteilung den örtlichen Verhältnissen anpassen. Jedoch müssen die normalen Arbeitsstunden in die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr fallen, und die tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden regelmäßig nicht überschreiten. Die für längere Arbeitszeiten erforderliche Genehmigung hat der Besteller einzuholen.
2. Wir sind befugt, die normale Arbeitszeit und die Nebenkosten auch dann zu berechnen, wenn unser Personal aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, keine Gelegenheit hat, während der normalen Arbeitszeit voll tätig zu sein.
3. Wir berechnen als Reisezeit den Zeitaufwand für die Hin- und Rückfahrt zu und von der Arbeitsstelle einschließlich des Aufsuchens und Bezuges der Unterkunft.
4. Jeder Mann unseres Personals hat täglich einen Arbeitsnachweis auszufüllen und ihn wöchentlich dem Besteller vorzulegen. Dieser ist verpflichtet, ihn wöchentlich zu prüfen und gegenzuzeichnen. Der Arbeitsnachweis ist für die Berechnung maßgebend. Eine Kopie des Nachweises bleibt bei dem Besteller.
5. Der Besteller hat unserem Montageleiter den Zeitpunkt der Beendigung der Montage zu bescheinigen.
6. Bei Krankheit oder Unfall unseres Personals tragen wir die Lohnkosten und den mit der Krankenpflege zusammenhängenden Aufwand. Der Besteller hat die volle Auslösung zu bezahlen. Werden Krankheit oder Unfall durch besondere Verhältnisse am Montageort verursacht, wie z.B. bei Klimabedingten und epidemischen Krankheiten sowie die Ursache, die der Besteller zu vertreten hat, so gehen alle Kosten zu seinen Lasten.

7. Der Besteller hat auf der Montagestelle die nötigen Schutzmaßnahmen gegen Unfall zu treffen. Er hat unser Personal auf besondere, mit möglichen Gefahren verbundene Verhältnisse in der Nähe des Arbeitsplatzes aufmerksam zu machen (stromführende Anlagen; explosive und feuergefährliche Stoffe u.ä.). Bei Unfällen und Erkrankungen hat er Erste Hilfe zu leisten sowie angemessene Unterbringung zu gewähren.
8. Kann in der Nähe der Montagestelle keine passende Wohn- oder Verpflegungsmöglichkeit gefunden worden, so wird die für die Zurücklegung der Entfernung zwischen Wohn- bzw. Verpflegungsort und Arbeitsstelle aufgewendete Zeit als Wegezeit berechnet, wobei die ersten 15 Minuten je Gang nicht angerechnet werden. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden täglichen Fahrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
9. Bei länger als zwei Monate dauernden Montagen steht unserem Montagepersonal jeden Monat eine Heimfahrt zu. Das Fahrgeld für Hin- und Rückfahrt, die Auslösung und die Lohnkosten für die Reisetage hat der Besteller zu tragen. Entfällt die Heimfahrt im Einvernehmen mit dem Besteller, so können wir die Lohn- und Auslösungskosten hierfür zusätzlich berechnen.
10. Bei nicht von uns zu vertretenden Rückreisen sowie bei der Zurückführung von erkranktem oder verunglücktem Personal trägt der Besteller alle damit zusammenhängenden Auslagen und bei Todesfällen die Kosten des Heimtransportes des Verstorbenen. Zu Lasten des Bestellers gehen auch die Reisekosten für eine erneute Anreise sowie für die Stellung eines Ersatzmannes.

### 5.10.4 Rechtliche Beziehungen zwischen uns und dem Hilfspersonal des Bestellers

Die Hilfskräfte des Bestellers haben die Weisungen unseres Montageleiters zu befolgen. Wir übernehmen keine Haftung für diese Hilfskräfte.

### 5.10.5 Montagefrist

1. Angaben über eine Montagefrist sind nur als annähernd maßgebend zu verstehen.
2. Vereinbaren wir abweichend hiervon eine Montagefrist als verbindlich, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.
3. Verzögert sich die Montage durch unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, so verlängert sich die Montagefrist angemessen. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten hat der Besteller zu tragen.
4. Falls eine Verzögerung aus anderen als den in Nr.3 genannten Gründen eintritt und dem Besteller aus der Verspätung Schaden erwächst oder Gewinn entgeht, ist er nach vorhergehender, ordnungsgemäßer Inverzugsetzung berechtigt, bei Ausschluss weiterer

Ansprüche, eine Verzugsentschädigung für jede volle Woche der Verspätung von 0,5 % im ganzen bis zu 5 % des Preisanteiles desjenigen Teils unserer Gesamtleistung zu beanspruchen, den der Besteller wegen der Verspätung nicht in zweckdienlichen Betrieb nehmen kann.

Bei nur als annähernd maßgebend zu verstehender Montagefrist tritt die Haftung ein, wenn sich die Montage um mehr als vier Monate verzögert.

Bei verbindlichen Montageterminen wird die Verzugsentschädigung nur dann fällig, wenn eine Karenzzeit von zwei Monaten überschritten wird.

#### 5.10.6 Montagepreis und Abrechnung

1. Falls wir nicht ausdrücklich einen Pauschalpreis vereinbaren, berechnen wir die Montage nach Zeit gemäß den aus dem „Anhang zu den Montagebedingungen“ ersichtlichen Sätzen.
2. Wir rechnen über die Montagekosten nach unserem Ermessen zu jedem Monatsende oder nach Beendigung der Montage ab.
3. Wir behalten uns vor, zu verlangen, dass der Besteller auf die mutmaßlichen Kosten für die Stellung unseres Personals Vorschüsse zahlt.
4. Der Besteller hat alle uns geschuldeten Beträge jeweils sofort fällig ohne Abzüge zu zahlen.
5. Soweit die öffentliche Hand von uns oder unserem Personal zusätzliche Steuern oder sonstige Abgaben verlangt, hat der Besteller diese zu tragen.

#### 5.10.7 Abnahme

1. Eine formelle Abnahme der Montage hat zu geschehen, wenn eine Vertragspartei dies verlangt; Über die Abnahmeverhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Hat keine Partei eine förmliche Abnahme verlangt oder kommt eine Abnahmeverhandlung aus Gründen, die

beim Besteller liegen, nicht zustande, so gilt die Abnahme als geschehen:

- a) 15 Werktagen, nachdem wir die Anlage aufgestellt, in Betrieb gesetzt und dem Besteller dies mitgeteilt haben;
- b) in jedem Fall 15 Werktagen nach Beginn der Benutzung durch den Besteller.

#### 5.10.8 Gewährleistung

1. Wir haften für Mängel der Montage, bei Ausschluss weiteren Anspruchs, wie folgt:  
Wir haben Fehler der Montage, die innerhalb von 6 Monaten (bei Tag- und Nachtbetrieb innerhalb von 3 Monaten) nach dem Zeitpunkt der Abnahme nachweisbar infolge eines vor diesem Zeitpunkt liegenden Umstandes auftreten, auf unsere Kosten zu beseitigen.  
Der Besteller hat uns jeden Mangel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Voraussetzung unserer Haftung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Anzahlungs- oder Zwischenzahlungspflichten.
3. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Besteller eigenmächtig Arbeiten, insbesondere die Aufstellung oder Inbetriebsetzung, veranlasst.
4. Erkennen wir eine Mängelrüge nicht an, so verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aus dem Mangel geltend zu machen, vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten.

#### 5.10.9 Gefahrübergang

Wird durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, der Beginn der Montage um mehr als 14 Tage verzögert oder die Montage um mehr als 14 Tage unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen für die Dauer der Verzögerung bzw. der Unterbrechung auf den Besteller über.

#### 5.10.10 Allgemeine Haftungsbeschränkung

Etwaige Ansprüche des Bestellers, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie beruhen mögen, sind mit Ausnahme des in Abschnitt 8. Haftung für Mängel der Lieferung (Verkaufs & Lieferbedingungen) genannten Anspruchs, auf das Recht der Nachbesserung oder der Minderung beschränkt. Das Recht, Schadensersatz, insbesondere wegen Folgeschäden, zu verlangen, ist ausgeschlossen.

Wir haften nicht für Arbeiten unseres Personals oder sonstiger Erfüllungshilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Montage zusammenhängen oder soweit die Mängel der Arbeiten auf einem Eingreifen des Bestellers beruhen.

Wir haften nicht für Daten- oder Programmverluste während einer Datenübertragung, wenn keine gültigen Sicherheitskopien der Daten bzw. Programme vorhanden sind.

#### 5.10.11 Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder dem Montageplatz (über die normale Benutzung hinaus) beschädigt oder gehen sie verloren, so ist der Besteller zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

#### 5.10.12 Gerichtsstand, geltendes Recht

Gerichtsstand ist Krefeld. Wir können jedoch auch am Hauptsitz des Bestellers klagen. Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch für die Bestellung einer ausländischen Firma.

#### 5.10.13 Sonstige Bedingungen

Wir erkennen die Montagebedingungen des Bestellers, welche diesen Bedingungen entgegenstellen, nicht an und widersprechen ihnen schon jetzt.